

Bundesministerium für Familie, Senioren,
Frauen und Jugend,
Referat 512
Dr. Schmid-Obkirchner
11018 Berlin

Tel.: 030 / 24 636 – 320
Fax: 030 / 24 636 – 150
Mail: behindertenhilfe@paritaet.org

Unser Zeichen: hes/schey

Berlin, 03.04.2019

Bundesministerium für Arbeit und Soziales
Referat Vb3
Marc Nellen
Wilhelmstraße 49
10117 Berlin

Sehr geehrte Frau Dr. Schmid-Obkirchner,
sehr geehrter Herr Nellen,

am 25.03.2019 fand die Anhörung zum Referentenentwurf der Bundesregierung zum Gesetz zur Änderung des Neunten und des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch und anderer Rechtsvorschriften im BMAS statt. Zu Beginn der Beratung wurden Anpassungs- bzw. Korrekturbedarfe im Kinder- und Jugendhilferecht an Hand einer Tischvorlage vorgestellt.

Laut Tischvorlage sieht das BMFSFJ im Rahmen des SGB VIII Korrekturbedarf hinsichtlich der Regelung zur Kostenheranziehung junger Menschen gemäß §94 Abs.6 SGB VIII. Demnach soll nach §94 Abs.6 Satz 1 SGB VIII folgender Satz eingefügt werden: „Maßgeblich ist das Einkommen des Monats, in dem die Leistung oder die Maßnahme erbracht wird.“ In der Begründung heißt es: „Mit der Änderung wird klar gestellt, dass für die Ermittlung des Einkommens als Grundlage der Berechnung des Kostenbeitrags von jungen Menschen nicht gemäß §93 Abs.4 SGB VIII das durchschnittliche Monatseinkommen des Jahres, das dem Jahr der Leistung vorangeht, sondern das aktuelle Monatseinkommen maßgeblich ist.“

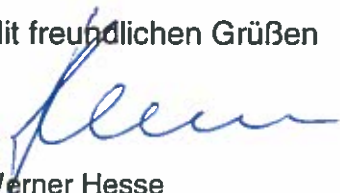
Der Paritätische lehnt diese angedachte Neuregelung ab. Seit Jahren wird darauf hingewiesen, dass derzeit viele junge Menschen in stationären Hilfen zur Erziehung rechtswidrig – aufgrund einer fehlerhaften Empfehlung der BAG LJÄ – aus dem Einkommen des aktuellen Jahres statt aus dem Einkommen des Vorjahres (§94 Abs. 6 i.V. mit §93 Abs. 4 Satz 1 SGB VIII) herangezogen werden. Dies führt zu massiven Einschränkungen der jungen Menschen insbesondere im Übergang zur Verselbständigung. Eine ausreichende materielle Absicherung beispielsweise

über eine Ansparmöglichkeit stellt eine Grundausgangsbedingung zur Verselbständigung dar. Im Vergleich zu Gleichaltrigen sind sie mithin für die Bewältigung von wichtigen Anforderungen (z.B. Kautions für die erste Wohnung, Führerschein) benachteiligt. In der Praxis zeigt sich, dass für manche junge Menschen dies sogar ein Grund ist, die Hilfe oder die erforderliche Begleitung des Übergangs in die Selbständigkeit zu beenden oder abzubrechen. Der Paritätische fordert daher, die Kostenheranziehung für junge Menschen gänzlich zu streichen, zumindest aber die bisherige rechtliche Regelung anzuwenden, um beispielsweise junge Menschen im Rahmen des SGB VIII, die eine Ausbildung beginnen und eine erste Ausbildungsvergütung erhalten, nicht gleich im ersten Jahr mit einer Kostenheranziehung von 75% zu belasten.

Der Paritätische weist darauf hin, dass diese Frage aktuell im Dialogprozess „Mitredden Mitgestalten – Die Zukunft der Kinder- und Jugendhilfe“ mit den Beteiligten der Kinder- und Jugendhilfe diskutiert wird. Dabei wird suggeriert, dass frühestens mit einem Gesetzesentwurf zum SGB VIII im Jahr 2020 zu rechnen ist, in dem u. a. eine gesetzliche Änderung zur Kostenheranziehung möglich sein soll. Aus Sicht des Paritätischen sind die Ergebnisse des Dialogprozesses zum SGB VIII abzuwarten und der angezeigte Korrekturbedarf zur Kostenheranziehung junger Menschen im SGB VIII im Rahmen der Änderungen des SGB IX und XII zurückzustellen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Werner Hesse
Geschäftsführer